

## Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



### International



Änderung: [ADN](#) »Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen« vom 29.6.2015, veröffentlicht am 4.8.2015

Berichtigung zu Kap. 7.2.



### Bund



Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz« vom 17.7. und 28.7.2015

Die Änderungen betreffen das Monitoring der Regulierungsbehörde hinsichtlich



Änderung: [GasNZV](#) »Gasnetzzugangsverordnung« vom 28.7.2015

- der Zahl der Biogas in das Erdgasnetz einspeisenden Anlagen,
- die eingespeiste Biogasmenge in Kilowattstunden und
- die nach § 20b der Gasnetzentgeltverordnung bundesweit umgelegten Kosten



Änderung: [GasNEV](#) »Gasnetzentgeltverordnung« vom 28.7.2015



Änderung: [AtG](#) »Atomgesetz« vom 17.7.2015





Änderung: [UStatG](#) »Umweltstatistikgesetz« vom 28.7.2015



Neu: [TRAS 320](#) »Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten« vom 15.6.2015

Die TRAS ist anzuwenden auf Störfallanlagen (Betriebsbereiche nach 12. BImSchV). Sie soll auch bei anderen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen angewendet werden, falls eine vergleichbare Gefahr der Freisetzung von gefährlichen, einschließlich umweltgefährdenden Stoffen besteht.


 Neu: [TRGS 410](#) »Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B«  
vom 30.6.2015, veröffentlicht am 5.8.2015

 Nehmen Sie die TRAS in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie gegebenenfalls als zutreffend ein.

Die TRAS enthält keine Betreiberpflichten, die über die der 12. BImSchV hinaus gehen. Sie legt dar, wie die vereinfachte und detaillierte Gefahrquellenanalyse durchzuführen ist, welche Aspekte dabei berücksichtigt werden, und wie die Dokumentation erfolgen soll.


Ferner ergänzt sie die 12. BImSchV hinsichtlich der Anforderungen zu:

- Instandhaltung
- Schulung gegen Fehlverhalten
- Beratung der Behörden/Einsatzkräfte

 Nehmen Sie die TRGS neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie gegebenenfalls als zutreffend ein. Ob die TRGS zutreffend ist, sagt Ihnen Ihre Gefährdungsbeurteilung ☺.


Die TRGS präzisiert die Anforderungen der GefStoffV zum Beschäftigungsverzeichnis. Sie führt Kriterien auf für die Aufnahme in das Expositionsverzeichnis und legt Anforderungen an dessen Inhalt fest.

Außerdem beinhaltet die TRGS ein Ablaufschema, wie man bei der Gefährdungsbeurteilung vorgehen kann und nennt beispielhaft Betriebsarten (Branchen), Tätigkeiten/Arbeitsbereiche/Arbeitsverfahren, Technische Schutzmaßnahme sowie Persönliche Schutzausrüstungen.


 Die Betreiberpflichten sind in Teil 2 des Infobriefs dargestellt.



## Baden-Württemberg (BW)

 Neufassung: [NatSchG BW](#) »Naturschutzgesetz  
»Baden-Württemberg«  
vom 23.6.2015

Das Gesetz ist nur bei Eingriffen in die Natur relevant und regelt in diesem Zusammenhang u.a. die Zustimmung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

 Änderung: UVwG BW »Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg« vom 23.6.2015


 Bayern (Bay)

 Änderung: BayBO »Bayerische Bauordnung« vom 24.7.2015


 Brandenburg (Bbg)


 Änderung: BbgUIG »Umweltinformationsgesetz Brandenburg« vom 1.7.2015

 Niedersachsen (Nds)


 Änderung: DVO-EnEV Nds »Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung« vom 21.7.2015

 Rheinland-Pfalz (RhPf)


 Neufassung: LWG RhPf »Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz« vom 14.7.2015


 Änderung: VAwS RhPf »Anlagenverordnung Rheinland-Pfalz« vom 14.7.2015


Die Änderungen betreffen Stichprobenkontrollen von Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen und von Energieausweisen durch die zuständigen Stellen.

 Die Betreiberpflichten zur Abwasserbeseitigung und zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Die Änderungen betreffen Rechtsbezüge zum WHG und dem LWG. Falls Sie solche Rechtsbezüge in Ihrem Rechtsverzeichnis aufführen, sollten Sie diese im Einzelfall ändern.

 Überlegen Sie, ob es nicht sinnvoller ist, die Rechtsbezüge durch »[...]« zu ersetzen, denn die Aussage ändert sich dadurch nicht und der Text wird in jedem Fall besser zu lesen sein.

 Änderung: [SÜVOA RhPf](#) »Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen Rheinland-Pfalz«  
vom 14.7.2015

 Änderung: [LAbwAG RhPf](#)  
»Landesabwasserabgabengesetz Rheinland-Pfalz«  
vom 14.7.2015

 Änderung: [LWEntG RhPf](#)  
»Wasserentnahmeentgeltgesetz Rheinland-Pfalz«  
vom 14.7.2015

Sie führen die Verordnung bislang unter dem Namen »EÜVOA Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen«.

 Ändern Sie in Ihrem Rechtsverzeichnis den Titel der Rechtsvorschrift.


Weitere Änderungen beziehen sich auf das Wording, das heißt

- »Eigenüberwachung« wird durch »Selbstüberwachung« ersetzt.
- »Unternehmer« wird durch »Betreiber« ersetzt.

Außerdem werden auch hier die Querverweise zum WHG und der EMAS-Verordnung korrigiert (siehe Anmerkung bei der VAWS).

Auch hier wurden die Verweise zum WHG/LWG korrigiert. Ferner bekommt der § 11 Abs. 3 zum 1.1.2016 folgende Fassung:

»Abgabeerklärungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie sonstige Erklärungen und Anzeigen nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz sind nach einem durch Verwaltungsvorschrift bestimmten Datensatz des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums elektronisch zu übermitteln (amtlicher elektronischer Vordruck)«


 Nehmen Sie gegebenenfalls die Änderung in Ihrem Rechtsverzeichnis vor.

hier erfolgte nur eine Korrektur eines Verweises zum LWG.

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund

 Neu: TRGS 410 »Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B« vom 30.6.2015, veröffentlicht am 5.8.2015

### 1 Anwendungsbereich

Diese TRGS konkretisiert die Pflichten des Arbeitgebers (§ 14 Absatz 3 GefStoffV). Danach hat der Arbeitgeber ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden und keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A und 1B ausüben und bei denen eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit besteht. Grundlage für die Aufnahme in das Expositionsverzeichnis ist das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung für diese Tätigkeiten und Arbeitsplätze gemäß TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen".

Das Expositionsverzeichnis ermöglicht dem Arbeitgeber und anderen Verantwortlichen im Arbeitsschutz einen Überblick über die gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen exponierten Beschäftigten zu erhalten. Es lässt keinen unmittelbaren Rückschluss auf das individuelle Risiko des einzelnen, im Verzeichnis aufgeführten Beschäftigten zu, weist aber Informationen über entsprechende Expositionen in dessen Arbeitsleben auf.

(2) Diese TRGS ist anzuwenden, wenn Beschäftigte Tätigkeiten mit krebserzeugenden und keimzellmutagenen Gefahrstoffen ausüben,

1. die CLP-Verordnung als Carc. 1A oder 1B; H 350, Carc. 1A oder 1B; H350i oder als Muta 1A oder 1B; H 340 eingestuft wurden und
2. bei denen die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit ergibt.

(3) Diese TRGS gilt auch für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, wenn diese Stoffe in der TRGS 905 [...] als krebserzeugend der Kategorie 1A oder 1B, oder als keimzellmutagen der Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind (dort zzt. noch K1 u. 2 bzw. N1 u. 2 nach "alter Nomenklatur" - Anpassung in Vorbereitung) sowie für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die in der TRGS 906 [...] aufgeführt sind.



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen mit Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis, wenn Sie davon betroffen sind.



Stellen Sie sicher, dass Sie den Betreiberpflichten und den materiellen Anforderungen an eine aussagekräftige Gefährdungsbeurteilung und an das Beschäftigtenverzeichnis selbst nachkommen.

### 3 Pflichten des Arbeitgebers

(1) [...] der Arbeitgeber [hat] über die Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nach Nummer 1 Absätze 2 und 3 durchführen und für die sich in der Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit ergibt, ein aktualisiertes Verzeichnis zu führen, in dem Höhe und Dauer der Exposition aufgeführt sind.

(2) Der Arbeitgeber hat das Verzeichnis nach Absatz 1 mit allen Aktualisierungen 40 Jahre nach Ende der Exposition aufzubewahren. Bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug über die sie betreffenden Angaben des Verzeichnisses auszuhändigen und einen Nachweis hierüber wie Personalunterlagen aufzubewahren.

(3) Wird die Gefährdungsbeurteilung aufgrund von Veränderungen an den Arbeitsplätzen oder aufgrund von neuen Informationen geändert, hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine Aufnahme der Änderungen in das Expositionsverzeichnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist oder ob die Angaben im Expositionsverzeichnis zu diesem Zeitpunkt aktualisiert und fortgeschrieben werden müssen. Dies ist z.B. der Fall, wenn neue oder andere Stoffe am Arbeitsplatz eingesetzt werden oder wenn sich die Einstufung eines Stoffes, die Höhe des Grenzwertes bzw. Beurteilungsmaßstabes oder die Höhe, Dauer oder Häufigkeit der Exposition geändert haben. Eine rückwirkende Beurteilung neu ein- oder umgestufter Gefahrstoffe ist nicht erforderlich.

(4) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass gemäß [...]

1. die Ärztin oder der Arzt nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die zuständige Behörde sowie jede für die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortliche Person Zugang zu dem Verzeichnis nach Absatz 1 haben,
2. alle Beschäftigten auf Anforderung einen Auszug des Verzeichnisses mit den sie betreffenden Angaben erhalten und
3. alle Beschäftigten und ihre Vertretung Zugang zu den nicht personenbezogenen Informationen allgemeiner Art in dem Verzeichnis haben.

(5) Die Pflicht zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und zum Führen des Verzeichnisses gilt gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und GefStoffV auch für Fremdfirmen. Sie haben sich vom Auftraggeber die

erforderlichen Informationen zu beschaffen. Der Auftraggeber muss die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

(6) Leiharbeitnehmer sind nach § 11 Absatz 6 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) wie eigene Mitarbeiter zu behandeln. Daher hat der Entleiher das Expositionsverzeichnis für die ihm überlassenen Mitarbeiter zu führen. Spätestens nach Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung im Entleihbetrieb hat der Verleiher aufgrund seiner Funktion als Arbeitgeber nach § 14 Absatz 1 AÜG die Angaben aus dem Entleihbetrieb auch in sein eigenes Verzeichnis aufzunehmen.

(7) Der Arbeitgeber kann nach entsprechender Aufklärung der Beschäftigten und mit deren Einwilligung die Aufbewahrungseinschließlich der Aushändigspflicht nach § 14 Absatz 3 Nummer 4 GefStoffV auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen. [...]



Rheinland-Pfalz (RhPf)



Neufassung: [LWG RhPf](#) »Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz« vom 14.7.2015

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bezeichneten Gewässer und Teile dieser Gewässer sowie für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

## § 57 Allgemeine Pflicht zur Abwasserbeseitigung

(2) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, [den kreisfreien Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden] über die dazu bestimmten Anlagen zu überlassen.

## § 61 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

(2) Die Genehmigungspflicht einer Indirekteinleitung entfällt, wenn die Anforderungen nach dem Stand der Technik unter bestimmten Voraussetzungen als eingehalten gelten, diese Voraussetzungen erfüllt werden, die Einleitung von [den kreisfreien Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden] im Einzelfall nach seiner Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage genehmigt ist und diese Genehmigung den Anforderungen des § 58 Abs. 2 WHG

Die nebenstehenden Paragraphen beziehen sich auf die Abwasserbeseitigung und den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen.



Übernehmen Sie die Paragraphen davon in Ihr Rechtsverzeichnis, von denen Sie betroffen sind.



Tragen Sie gegebenenfalls darüber hinaus auch andere Paragraphen, zum Beispiel zur Gewässerbewirtschaftung ein.

entspricht. Genehmigungspflichten und Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht bleiben im Übrigen unberührt.

## § 62 Abwasseranlagen

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen bedürfen der Genehmigung. Dies gilt nicht für

1. Anlagen, die für einen Abwasseranfall bis zu 8 m<sup>3</sup> täglich bemessen sind,
2. Anlagen zum Sammeln und Fortleiten von Abwasser, wenn die Abwasserbeseitigung in Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung erfolgt und den Maßgaben der für die Abwassereinleitung geltenden Erlaubnis nach Art, Maß und Zweck entspricht,
3. die der Grundstücksentwässerung dienenden Kanäle, die bestimmungsgemäß an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden,
4. Anlagen, die nach den Bestimmungen
  - a. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 88 S. 5) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b. anderer unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, oder
  - c. zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union, soweit diese die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 berücksichtigen und deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen,

in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere die CE-Kennzeichnung nach den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen und dieses Zeichen die nach § 18 Abs. 7 Nr. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) festgelegten Leistungsstufen oder Klassen ausweist oder die Leistung des Bauprodukts angibt,



5. Anlagen, bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist,

sofern sie nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen.

(2) Für die Erteilung der Genehmigung gilt § 60 Abs. 3 Satz 2 und 3 WHG entsprechend. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von zwei Jahren begonnen und innerhalb von fünf Jahren seit Bekanntgabe der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die nach § 19 für die Erteilung der Erlaubnis zur Einleitung des Abwassers zuständige Wasserbehörde.

## **§ 65 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

(1) Wer

1. Anlagen oder Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG betreiben oder stilllegen will oder
2. wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG ohne Anlagen lagern, abfüllen oder umschlagen will,

hat sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch wesentliche Änderungen des Betriebes. Die Anzeigepflicht besteht nicht,

1. wenn die Anlage schon nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf, oder
2. bei oberirdischen Lagerbehältern für Benzin, Heizöl und Dieselkraftstoff mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1.000 L außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.

Der Anzeige sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Unterlagen beizufügen.

[...]

(3) Tritt ein wassergefährdender Stoff aus einer Anlage [...], bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder beim Transport aus, so ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten allgemeinen

Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen, wenn der wassergefährdende Stoff in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen ist oder einzudringen droht; bodenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Anzeigepflichtig ist der Betreiber, der Fahrzeugführer oder wer die Anlage instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder prüft oder das Austreten des wassergefährdenden Stoffes verursacht hat. Die obere Wasserbehörde kann im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde im Einzelfall gegenüber dem Anzeigepflichtigen eine abweichende Verfahrensweise bestimmen.

## Teil 3 - Zusatzinformationen



### Änderung der AbwV

Das BMUB hat einen [Änderungsentwurf zur Abwasserverordnung](#) vorgelegt. Die Änderungen dienen im Wesentlichen der Umsetzung von zwei BVT-Schlussfolgerungen.

Unabhängig von der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen sollen in einer Anlage 2 die Begriffe sowie Inhalte des »betrieblichen Abwasserkatasters«, des »Betriebstagebuchs« sowie des »Jahresberichts« konkretisiert werden.

Quelle: DIHK

Mit den Änderungsvorschlägen sollen die BVT-Schlussfolgerungen zur Lederherstellung (vom 16.09.2013) sowie zur Chloralkaliherstellung (vom 11.12.2013) umgesetzt werden: Die Änderungen für den Bereich der Lederherstellung betreffen Anhang 25 der Abwasserverordnung (AbwV), diejenigen der Chloralkaliherstellung den Anhang 42 der AbwV. Neu ist u. a. für beide Branchen, dass Anforderungen zur Überwachung formuliert werden und die Vorlage eines Jahresberichts verlangt wird.



### Änderung WHG

Das BMUB hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) veröffentlicht. Mit dem Entwurf sollen die Begriffe Wasserdienstleistung und Wassernutzung sowie die Grundsätze der dafür erhobenen Kosten aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) umgesetzt werden.

Quelle: DIHK

Vorgesehen ist, den Begriff der Wasserdienstleistungen (aus Art. 2 Nr. 38 WRRL) sowie denjenigen der Wassernutzungen (aus Art. 2 Nr. 39 WRRL) in § 3 Nr. 16 und 17 WHG aufzunehmen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die in Art. 9 WRRL festgelegten Grundsätze zur Deckung der Kosten von Wasserdienstleistungen und -nutzungen in einem § 6a des WHG aufzunehmen.

## MCP-Richtlinie kurz vor der Verabschiedung

Die geplante Richtlinie zur Reduzierung der Emissionen von Schwefeldioxid, Stickoxiden sowie Staub (bzw. ursprünglich Feinstaub) aus mittelgroßen Feuerungsanlagen ist Teil des im Dezember 2013 vorgelegten Luftreinhaltepakets der EU-Kommission. Ende Juni hatten Europaparlament und Ministerrat in informellen Trilogverhandlungen eine Einigung über den Kommissionsvorschlag für die neue Richtlinie erzielt. Dieses Ergebnis wurde kurz vor der Sommerpause vom Umweltausschuss des Parlaments bestätigt. Zuvor hatte bereits der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) dem Kompromiss zugestimmt. Nach der Sommerpause müssen das Plenum des Parlaments und anschließend der Ministerrat die neue Richtlinie noch offiziell verabschieden. Dies gilt nun jedoch als Formsache.

Quelle: DIHK

## FAQ zu Energieaudits nach EDL-G

Zusätzlich zum [Merkblatt](#) über verpflichtende Energieaudits für Nicht-KMU hat das BAFA nun eine Seite mit häufig gestellten Fragen ([FAQ](#)) veröffentlicht.

## DGUV-Liste über CMR-Stoffe

Von der DGUV (über das IFA) eine [aktualisierte Liste über CMR-Stoffe](#) herausgegeben. Das passt thematisch gut zur neuen TRGS 410 (siehe vorn).

Betroffen von der neuen Regelung sind grundsätzlich alle europäischen Feuerungsanlagen zwischen einem und 50 Megawatt (MW) Leistung, wobei sich die Emissionsgrenzwerte (festgelegt im Anhang II) nach dem eingesetzten Brennstoff richten.

Die Emissionsgrenzwerte für bereits existierende Anlagen zwischen 5 und 50 MW gelten ab 2025. Kleinere bereits existierende Feuerungsanlagen mit einer Wärmeeinbringung von einem bis fünf Megawatt, die häufig in KMUs betrieben werden, müssen die Werte erst ab 2030 einhalten. Die Grenzwerte hierfür sind auch weniger streng.

Die Vorgaben für neue Anlagen sollen ein Jahr nach der nationalen Umsetzung der Richtlinie in Kraft treten. Sie müssen generell deutlich strengere Vorgaben als existierende Anlagen einhalten. Zudem wird bei ihnen nicht mehr nach der Leistung unterschieden.

Es gibt ca. 70 Einzelfragen und -antworten zu Themen wie Alternativen zum Energieaudit, Energienetzwerke, Multi-Site-Verfahren oder zur Förderung.